



Hepatitis E

(Übertragbare Gelbsucht)

Stand 1/2013

- Erreger:** Hepatitis E Virus (HEV)
Das HEV wird ca. 1-2 Wochen vor Erkrankungsbeginn und bis zu 2 Wochen nach den ersten Krankheitszeichen im Stuhl ausgeschieden.
- Vorkommen:** Hauptsächlich in Südost- und Zentralasien, im Mittleren Osten, Südamerika und Afrika (tropische und subtropische Länder). Häufig in Regionen mit niedrigen hygienischen Verhältnissen (persönliche Hygiene, Trinkwasserversorgung, Abwasserversorgung).
- Übertragung:** Eine Ansteckung mit HEV erfolgt auf fäkal/oralem Weg (über den Mund). **Direkt** von Mensch zu Mensch durch Schmutz- und „Schmierinfektion“, z. B. über unzureichend gereinigte Hände. **Indirekt** durch fäkale (stuhlhaltige) Verunreinigungen von Trinkwasser, Lebensmitteln und Gegenständen (z.B. Handtücher) sowie durch gemeinsame Benutzung von Toiletten.
- Inkubationszeit:** Die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit beträgt ca. 40 Tage, in Ausnahmefällen 15 bis 60 Tage. Bereits 1 bis 2 Wochen vor Erkrankungsbeginn werden die Erreger ausgeschieden.
- Symptome:** Appetitlosigkeit, Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Durchfall oder Verstopfung, Kopf- und Gliederschmerzen, Fieber, Juckreiz, Gelbfärbung von Haut und Augen. Der Stuhl kann hellfarbig und der Urin bierbraun sein.
- Verlauf:** Bei Kindern meist milder Verlauf, bei Erwachsenen auch schwerere Verlaufsformen, insbesondere bei Schwangeren. Sehr selten können tödliche Verläufe vorkommen, vermehrt treten diese bei infizierten Schwangeren auf. Nach überstandener Erkrankung heilt die Krankheit ohne bleibende Gesundheitsschäden aus. Ein chronischer Verlauf oder ein chronisches Ausscheiden von HEV wurde bisher nicht beobachtet. Eine einmal durchgemachte Infektion schützt lebenslang vor einer Neuerkrankung.
- Therapie:** Bisher gibt es keine spezifische Therapie. Bettruhe während der akuten Phase, leichte Kost und Alkoholabstinenz beschleunigen den Heilungsverlauf. Bei Ansteckungsverdacht oder Auftreten von Beschwerden sollte in jedem Fall ein Arzt aufgesucht werden.
- Impfung/
Prophylaxe:** Eine Impfung steht nicht zur Verfügung.
Eine konsequente Nahrungsmittelhygiene kann das Risiko einer Infektion entscheidend vermindern.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

- Bei Ansteckungsverdacht, während der Erkrankung bzw. solange Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden werden, ist eine gründliche Reinigung der Hände mit Seife und Bürste nach dem Besuch der Toilette bzw. nach möglichem Kontakt mit Ausscheidungen notwendig. Empfohlen wird zusätzlich ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel zu verwenden.
- Gründliche Reinigung der Hände vor jedem Essen und vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
- Konsequente Nahrungsmittelhygiene.
- Speisenzubereitung für einen größeren Personenkreis (z.B. Familienfeste) vermeiden.
- Regelmäßige Reinigung der Toiletten (Sitz, Spülknopf, Griff der Toilettenbürste, Wasserhahn, Türklinke) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel. Möglichst Benutzung einer separaten Toilette.
- Alle Gegenstände, die zur Körperpflege benutzt werden, dürfen nicht von Anderen mitbenutzt werden. Keine Gemeinschaftshandtücher benutzen. Erkrankte bzw. Ausscheider sollen ein eigenes Handtuch oder möglichst Einmalhandtücher verwenden.
- Gebrauchte Handtücher, Unterwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte andere Wäsche kann in der Haushaltswaschmaschine im Kochprogramm gewaschen werden oder ist vor der Wäsche in eine viruswirksame Desinfektionslösung einzulegen (Desinfektionsanleitung und – Zeiten beachten).
- Bei Reisen in Risikogebiete sind hygienische Vorsorgemaßnahmen wichtig (Vermeidung ungekochter Speisen, Wasser abkochen). Die alte Weisheit „**Kochen, braten, schälen oder vermeiden**“ hat immer noch ihre Gültigkeit

Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes:

Die Hepatitis E ist eine meldepflichtige Erkrankung.

Tätigkeitsverbot für Küchenpersonal und andere im Lebensmittelgewerbe tätigen Personen so weit Umgang mit offenen Lebensmitteln gegeben ist. Die Aufhebung des Verbotes erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit.

Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, Heime usw.).

Personen der Wohngemeinschaft dürfen Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls nicht besuchen bzw. nur in Absprache mit dem Fachbereich Gesundheit.

Während der akuten Erkrankung und solange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden ist bei jeder Aufnahme in ein Krankenhaus, ein Entbindungsheim, bei Inanspruchnahme eines Arztes oder einer Hebamme auf die Ansteckungsfähigkeit hinzuweisen.

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet jeden Betroffenen zur Auskunft und Mitwirkung gegenüber den Beauftragten des Fachbereiches Gesundheit.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den

Fachbereich Gesundheit, R 1, 12, 68161 Mannheim
Telefon: 0621/293-2223 oder 2222